



Checkliste vor Transportauftrag

Allgemein gilt: Der Absender hat den Beförderer bei Auftragsvergabe auf das Gefahrgut hinzuweisen (auch bei freigestellten oder begrenzten Mengen) und ein Beförderungspapier zu übergeben.

- Durchführung einer korrekten Klassifizierung (z. B. bei Stoffgemisch)
- Angabe der Stoffbezeichnung im Beförderungspapier (z. B. UN 1203 Benzin 3 II (D/E))
- Bei Anwendungen von Ausnahmen sind diese im Beförderungspapier zu vermerken
- Nur zugelassene und geeignete Verpackungen verwenden
- Versandstücke müssen korrekt gekennzeichnet sein

Auf dem Beförderungspapier müssen folgende Informationen enthalten sein:

	Absender
	Empfänger

	Angaben zum Gefahrgut für jede UN-Nummer:
	UN-Nummer, offizielle Benennung
	Gefahrzettelnummer
	Verpackungsgruppe
	Tunnelbeschränkungscode
	Beförderungskategorie
	Anzahl der Versandstücke
	Beschreibung der Umschließung
	Gesamtmenge für das jeweilige Gut

Angabe der Beförderung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6. (1000-Punkte-Regel)

Gesamtanzahl der Punkte

Bei einem Transport begrenzter Mengen nach 3.4 ADR kann das Beförderungspapier entfallen. Der Absender muss trotzdem den Beförderer schriftlich über das Gefahrgut und die Gesamtmasse informieren.